



Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Egelsbach
SCHIEDSAMTSBEZIRK EGELSBACH

Ausschreibung für die Neuwahl der Schiedsperson für das Schiedsamt Egelsbach

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Schiedsmannes der Gemeinde Egelsbach ist der **13.02.2024**.

Gemäß § 4 Abs. 1 HSchAG ist eine Neuwahl einer Schiedsperson erforderlich. Vor einer Neuwahl wird die Besetzung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit hiermit ausgeschrieben.

Die Aufgaben des Schiedsamtes bestehen in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nach den Vorschriften des Hessischen Schiedsamtsgesetzes mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Die Schiedsperson ist jedoch nicht mit den Befugnissen eines Richters ausgestattet und daher zu einer Entscheidung, gleich welcher Art, nicht befugt. Zwang zur Herbeiführung einer Einigung darf durch die Schiedsperson nicht ausgeübt werden. Die Schiedsperson ist als Organ der Rechtspflege stets unparteiisch. Eine Schulung/ Vorbereitung auf das Ehrenamt erfolgt durch den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) durch Einführungs- und Vertiefungslehrgänge.

Gemäß § 3 Abs. 1 HSchAG müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Gemäß § 3 Abs. 2 HSchAG kann das Amt nicht bekleiden:

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 HSchAG soll in das Amt nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Wahl zur Schiedsperson erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 HSchAG durch die Gemeindevertretung Egelsbach und bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Langen.

Interessierte Personen, die sich für das Amt der Schiedsperson zur Wahl stellen möchten, melden sich bitte schriftlich mit kurzem Lebenslauf sowie unter Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses gemäß § 30 BZRG bis **30.11.2023** beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, Fachdienst Verwaltung & Politik, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachdienst Verwaltung & Politik mit der Durchwahl 06103/ 405-149 zur Verfügung.

Egelsbach, den 01.11.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

gez.
Wilbrand
Bürgermeister